

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt
- 1.3 Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Schweigen gilt nicht als Annahme. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben.
- 2.3 Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten – ohne Rücksicht auf vorher abgegebene oder vorgeschriebene Lieferzeiten – jeweils die am Tag der tatsächlichen Absendung der Liefergegenstände vereinbarten Preise. Diese werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Unsere Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung sowie Transportkosten unter Voraussetzung bestimmter Mindest-Bestellmengen ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn, es ist eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Bei Teillieferungen werden entsprechende Teilzahlungen fällig.
- 3.3 Wenn sich nach Vertragsschluss die Vermögenslage oder Zahlungsfähigkeit des Käufers wesentlich verschlechtert oder uns eine früher eingetretene wesentliche Verschlechterung bekannt wird oder wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlost, kann Vorauszahlung verlangt oder die Ausführung der Lieferung von vorheriger Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung entgegengenommen. Sie müssen auf einen Bankplatz zahlbar gestellt sein und gelten nur als erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht unsererseits nicht. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Käufer zu tragen und sofort nach Wechselbegebung zu begleichen. Etwaige Einzugskosten, Kurs- und Zinsverluste werden in Rechnung gestellt und sind sofort vom Käufer zu vergüten.
- 3.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuzahlen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt sind.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt, den durch eine zwischenzeitlich eingetretene Werteverminderung entstandenen Preismehrschied der Liefergegenstände nachzufordern. Dies schließt die Geltendmachung weiterer Schäden nicht aus.

### 4. Lieferbedingungen

#### Lieferumfang

- 4.1 Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd. Die Verpackung in der üblichen Ausführung ist frei. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Für Verpackung aus Werkslieferungen gelten die Werkbedingungen als vereinbart. Soweit von uns für Beschädigungen während des Transports zum Käufer eine Versicherung geschlossen wurde, setzt deren Einstandspflicht die Meldung und den Nachweis des Schadens und den Umfang unserer Haftung zu den üblichen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften voraus.
- 4.2 Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

#### Lieferzeit

- 4.3 Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tag der Auftragsbestätigung durch uns bis zur Absendung des Liefergegenstandes ab Lieferwerk oder Lager.
- 4.4 Bei Lieferung ab Lieferwerk steht die Einhaltung der Lieferfrist unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Absendung des Lieferwerks.
- 4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist jede Partei nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen aus anderen Gründen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Käufer uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf die Erfüllung ausgeschlossen.
- 4.8 Im Fall des Schuldnerverzuges haften wir für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden und zwar nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir haften außerdem nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Verzögerungsschaden. Wir werden

Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20 % vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, ggf. von uns nachgewiesene Deckungsmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschäden werden von uns erstattet. Kommt der Käufer dieser Schadensminderungspflicht nicht nach, ist unsere Haftung für den nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50 % des Wertes der betroffenen Liefergegenstände beschränkt.

- 4.9 Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt nicht für unmögliche Teillieferungen, es sei denn, dass eine Teillieferung objektiv für den Käufer ohne Interesse ist.

- 4.10 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

### 5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben. Der Gefahrübergang gilt auch bei Vereinbarung von handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms) oder sonstigen abweichenden Klauseln.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche befugt.

- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware i.S.v. Satz 1.

- 6.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne von Satz 1.

- 6.4 Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu andere Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung von Werkverträgen.

- 6.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware i.S.v. Ziff. 6.1.

- 6.6 Wird die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

- 6.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsmächtigung.

- 6.8 Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer in keinem Fall befugt.

- 6.9 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderungen hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der Liefergegenstände oder die Weiterveräußerung zu untersagen, die Liefergegenstände zurückzuziehen und hierzu ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

- 6.10 Von einer Pfändung oder anderen Benachrichtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

- 6.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### 7. Mängelansprüche

- 7.1 Der Liefergegenstand ist vertragsgemäß, wenn er im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Liefergegenstände bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge des bestellten Liefergegenstandes. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes nach Gefahrübergang. Bei Mängeln des Liefergegenstandes hat der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – jedoch vorbehaltlich Ziff. 8 – die nachfolgenden Rechte.

- 7.2 Die Rechte des Käufers bei einer nicht vertragsgemäßen Leistung setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Mehr- oder

Lagern oder in unseren Lieferwerken ermittelten Gewichte maßgeblich.

- 7.3 Soweit ein geltend gemachter Sachmangel im Fehlen einer Eigenschaft besteht, die wir dem Vertragsgegenstand in einer Werbeaussage/in einem Prospekt zugesprochen haben (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB), hat der Käufer zu beweisen, dass die Werbeaussage/Prospektangabe für seinen Kaufentschluss mit ursächlich war. Ansonsten kann er insoweit keine Ansprüche wegen Sachmängeln stellen.

- 7.4 Im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sind wir berechtigt, diese Art der Nacherfüllung zu verweigern. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die andere Art der Nacherfüllung zu fordern. Sollte auch dies unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein, entfällt das Recht des Käufers auf Nacherfüllung.

- 7.5 Der Käufer hat im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes nach seiner Wahl ein Recht zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlschlägt oder wenn sie für uns unzumutbar ist.

Bei unerheblichen Fehlmängeln von bis zu 2 % der gesamten Lieferung sind diese Rechte ausgeschlossen.

- 7.6 Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

- 7.7 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen wird im gleichen Umfang gehaftet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Verjährungsfristen wegen Mängeln des ursprünglichen Liefergegenstandes. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die für die Mängelprüfung und Mängelbeseitigung von uns beanspruchte Zeit verlängert.

- 7.8 Zur Mängelprüfung von uns beauftragte Personen sind mangels ausdrücklich anders lautender schriftlicher Erklärung unsererseits nicht zur Anerkennung von Mängeln zu unseren Lasten berechtigt.

### 8. Haftung

- 8.1 Wenn die Ware durch unser Verschulden vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten für Schäden an dem Liefergegenstand die Ansprüche gemäß Ziff. 7.

- 8.2 Für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
  - bei der Abgabe einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie;
  - die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Geltungsbereich der Garantie;
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

- 8.3 Für den Ersatz des Verzögerungsschadens im Falle des Lieferverzuges gilt Ziff. 4.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder für sonstige Vermögensschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 9. Verjährung

- 9.1 Sollten wir keine Garantie abgegeben haben, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes grundsätzlich ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.

- 9.2 Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren ebenfalls ein Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren gemäß den gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 9.3 Die Verjährung für sonstige Ansprüche wegen der Verletzung nicht mangelbezogener Schutzpflichten beträgt zwei Jahre ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung.

- 9.4 Eine Hemmung der Verjährung wegen laufender Verhandlungen gemäß § 203 S. 1 BGB setzt aus Beweisgründen voraus, dass der Käufer die von ihm behaupteten Ansprüche schriftlich geltend macht.

### 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und vergleichbarer internationaler Regelungen. Bei Exportgeschäften finden die internationalen Regeln über die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (Incoterms) Anwendung, soweit in diesen Verkaufsbedingungen – wie etwa in Ziff. 4 – nichts abweichendes geregelt ist.

- 10.2 Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, aus dem wir liefern. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Essen.

- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Essen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch, wenn der Käufer keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt sind.

Hermann Schmidt KG